

RS OGH 1998/11/26 15Os177/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1998

Norm

StPO §281 Abs1 Z10

SMG §28 Abs2 A

Rechtssatz

Der Umstand, daß Suchtgift an eine "einige" Person veräußert wurde, schließt die Unterstellung der Tat unter die Strafbestimmung des § 28 Abs 2 SMG keineswegs aus, weil diese allein auf die große Menge im Sinn des§ 28 Abs 6 SMG abstellt. Die in dieser Gesetzesstelle geforderte Berücksichtigung der Eignung der Suchtgifte, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen, richtet sich nunmehr ausschließlich an den zur Erlassung des Suchtgift-Grenzmengenverordnung ermächtigten Verordnungsgeber.

Entscheidungstexte

- 15 Os 177/98

Entscheidungstext OGH 26.11.1998 15 Os 177/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111217

Dokumentnummer

JJR_19981126_OGH0002_0150OS00177_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at